

## **American Investment & Finance Corp.**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hatte bereits im September 2002 der American Investment & Finance Corporation mit Sitz in Sacramento sowie der AIF Bank & Trust Limited mit Sitz in Dominica sowie Rechtsanwalt Ferdinand A. Hoischen das Finanzkommissions- und das Depotgeschäft in Deutschland untersagt. Beide Gesellschaften boten Anlegern ein sog. "Premium-Depot" und ein Prime Account an, wobei die Gelder der Anleger in den USA in amerikanische Aktien investiert werden sollten.

Auch wenn die Initiatoren im Strafverfahren vor dem Landgericht Dresden zu Haftstrafen verurteilt werden, müssen Anleger insbesondere auch beachten, dass sie im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft, auch wenn Vermögenswerte sichergestellt worden sind, keine Schadenswiedergutmachung erwarten können, sondern dass jeder Geschädigte versuchen muss, seine Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. Im Hinblick auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.09.2003 (AZ III ZR 381/02), nach der ein Anlagevermittler eine Anlage nicht ungeprüft als sicher bezeichnen darf, können im Übrigen auch Anlageberater bzw. Anlagevermittler auf Schadensersatz haften.

So wurde z. B. ein Berater rechtskräftig zur Zahlung von Schadensersatz an einen geschädigten Anleger verurteilt, nachdem er in der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2007 vor dem Oberlandesgericht Bamberg seine Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil des LG Schweinfurt, das zugunsten des Anlegers ergangen war, zurückgenommen hatte. Das Oberlandesgericht Bamberg hat nämlich darauf hingewiesen, dass es die Haftung des Beraters wegen fehlerhafter Anlageberatung bejahen würde.

Sowohl über das Vermögen der Initiatoren, der Herren Hoischen, Dr. Hering und Franke als auch über das Vermögen der Firmen American Investment & Finance Corp. und A. I. & F. Corp. sind Insolvenzverfahren eröffnet worden. Auf Konten der A. I. & F. Corp. haben Anleger ihr Kapital für Anlagezwecke eingezahlt, nachdem für die American Investment & Finance Corp. in den USA von Banken keine Konten mehr geführt wurden. Bezüglich eines Kontoguthabens der A. I. & F. Corp., das im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu Händen der Staatsanwaltschaft aus den USA nach Deutschland transferiert wurde, bestand zwischen den Insolvenzverwaltern der American Investment & Finance Corp. und der A. I. & F. Corp. Streit, welcher Gesellschaft dieses Guthaben zuzuordnen ist. Dieser Streit ist zwischenzeitlich vergleichsweise beigelegt worden. Im Insolvenzverfahren der A. I. & F. Corp. konnten betroffene Anleger eine ansehnliche Quote erzielen. Im Verfahren der AIF Corp. besteht für die Anleger eine geringe Quotenerwartung. In den übrigen Insolvenzverfahren wurden zu Quotenerwartungen noch keine konkreten Aussagen getroffen.